

Weitere Hexenprozesse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinder von den Unholden weren umbgebracht worden. In anstellungen dieser vnd derglichen Processen soll die Taxa genzlich gehalten werden, welche aus Befelch Sacræ Congregationis gemacht worden; Vndt insunderheit, wann die Wenber armb·seindt, sollen die Richter vor Beraubung Ihrer Hab vnd güeter Sich heüeten.“ —

Daß diese Verordnung auch in Schwyz Beachtung fand, geht schon daraus hervor, daß von 1660 an Hexenprozesse nur mehr selten und vereinzelt auftraten. Würde man ganz im Geiste dieser Instruktion gehandelt haben, wären Glaube und Vernunft zu ihrem Rechte gekommen und hätte der Henker feiern müssen.

7. Weitere Hexenprozesse.

Es brauchte wirklich viel Mut und Ansehen, in dieser Zeit den Hexenwahn erfolgreich zu bekämpfen. Bischof Burkard von Worms († 1025) hatte noch in seinem Beichtspiegel verordnet: (Dekret X, 22) Hast du geglaubt, daß Menschen Ungewitter erregen können, so tue dafür ein Jahr lang Buße. Seither war in Bezug auf den Hexenglauben eine totale Veränderung der Ansichten eingetreten. Unwillkürlich fragt man sich auch, warum im allgemeinen das weibliche Geschlecht, das sonst als fromm taxiert wird, des Hexenwesens mehr bezichtigt wurde, als das männliche. Ein Prediger wie Bertold von Regensburg († 1272) rief noch den Frauen zu: „Ir frouwen, ir gêt gerner zuo der kirchen, zer predige vnd zuo dem aplaz vnd sprecht iuwer gebet gerner dann die man“; und der Prediger Johann Nider († 1437) erklärte noch präciser: „Die frowen sind gerner gotzfurchtiger dann die man“ und rühmte von ihnen, daß sie die kirchlichen Sakramente häufiger benutzten als die Männer.¹⁾ Der Malleus maleficorum (1486) führte jedoch nach drei Richtungen eine selbständige Auffassung des Hexenwahnnes durch, indem er

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahnns, S. 419.

1. nicht die fekerische Qualität der vorgeblichen Verbrechen der Hexen, sondern das Maleficum, die schädigende Zauberei, in den Mittelpunkt stellte,
2. das Hexentreiben grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht zuspitzte,
3. den Hexenprozeß aus dem Kreise der Hexerinquisition in den Kreis der weltlichen Jurisdiktion hinüberzuspielen suchte.¹⁾

Schon der alte herkömmliche Glaube an Maleficien beherrschte sowohl in der volkstümlichen als in der von der Theologie umschriebenen Vorstellung das Weib stärker als den Mann. Für die volkstümliche Vorstellung war dabei wohl entscheidend, daß die Giftmischerei, die auf den Glauben an zauberische Schädigungsmittel vornehmlich eingewirkt hat, stets stärker von dem schwächeren, weiblichen Geschlecht geübt worden ist, als vom Mann. Die Theologie griff aber zur Erklärung ihrer Ansicht auf die biblische Erzählung vom Sündenfall der ersten Menschen zurück. Diese theologische Begründung, nach welcher also von Evas Zeiten her das Weib wie der Sünde überhaupt so auch der Zauberei zugänglicher war, als der Mann, war im 15. und 16. Jahrhundert durchaus die herrschende. Es sei hier nur auf den Einfluß der Schriften von z. B. Villena 1411, Johannes Bineti um 1450, der Verfasser des Malleus 1486, Geiler von Kaisersberg, Martin von Arles 1515, verwiesen.

Die geringe Zahl der Hexenmeister, schreibt J. Stuß in den „Kath. Schweizerblättern“ (1888, S. 620), wird aber durch einen Mann aufgewogen, den der Malleus in der Ausgabe von 1669 ihnen beigelegt, nämlich durch Wilhelm Tell. Die „Schandtät des Befreiers Helvetiens“ wird folgendermaßen dargestellt: Tell mußte, um seine Kunst zu zeigen, seinem eigenen Sohne ein Geldstück von der Mütze herabschießen. Der Hexenmeister tat den Schuß ungern, aus Furcht, der Teufel könnte

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, S. 360.

seinen Untergang herbeiführen. Endlich steckte er einen Pfeil ins Koller, den andern auf die Armbrust und schoß damit die Münze herunter. Da fragte der Fürst, warum er den Pfeil ins Koller gesteckt habe und erhielt die Antwort: „Wenn ich, vom Teufel getäuscht, den Knaben getötet und daher hätte sterben müssen, so würde ich vorher schnell mit dem andern Pfeil Euch erschossen und so meinen Tod gerächt haben.“ (NB. Tell, ein Freischütz, hatte vom Teufel eine Anzahl sicher treffender Pfeile erhalten. Der Teufel ist aber immer ein Lügner; einer der übergebenen Pfeile traf das Ziel nicht. Tell schoß nun aufs Geratewohl nach der Münze; hätte er sie gefehlt, so würde der zweite Teil den Vogt unfehlbar getroffen haben.)¹⁾

Wenn auch die Theorie des Hexenwesens sich ursprünglich in Verbindung mit der Hexerei oder Bestialität entwickelt und ausgebildet hat, fehlt doch in den meisten schwyzerischen Hexenprozessen der Moment fleischlicher Vermischung mit dem Teufel gänzlich. Dennoch wurde der Tatbestand der Hexerei als vollendet angenommen, sofern nur eine geistige Verbindung mit dem Teufel und die dadurch vermittelte Kraft zu boshafter Einwirkung auf die Naturkräfte eingestanden war. Ein Beweis durch Rundschaft wurde in Fällen der Hexerei nicht immer als hinreichend erachtet: war mit und ohne Folter kein Geständnis erhältlich, die angeklagte Person aber dennoch übeln Leumunds oder verdächtig, so trat die Landesverweisung ein.

Den 8. Juli 1662 wurde wegen der abgetretenen Katharina Schuhmacher von Steinen vom Landrate erkannt, sofern sie betreten werden könne, solle sie zu obrigkeitlichen Händen gezogen werden, andernfalls von unserm Land und Botmäßigkeit mit dem Eide verbannt und verwiesen sein.¹⁾

Barbara Bodmer wurde den 7. Juni 1663 nach gutlichem und peinlichem Verhör auf bekannte Unholderei als Hexe zum Tode verurteilt, ihr auf dem Wintersried der Kopf abgeschlagen, derselbe dann samt dem Körper zu Staub und Asche

¹⁾ Kath. Schweizerblätter, 1898, S. 620.

²⁾ Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

verbrannt, diese dann, damit niemand davon angesteckt werde, tief in die Erde vergraben.

Am gleichen Tage wurde Anna Giger ab dem Roßberg wegen Unholderei zum Tode verurteilt. Sie soll auf das Wintersried geführt „vnd ihr in dem aben reisen zue Tschach 2 griff mit feürigen Zangen in die Armb geben“ und dann auf der Richtstätte enthauptet und verbrannt werden.¹⁾

Die Bußen- und Strafenkontrolle 1627—1673 gibt über deren dem Fiskus zugefallenen Vermögen folgenden Aufschluß:

Die Unholdin Barbara Bodmer, deren Vogt Gesandter Schilter ist, hat 67¹/₂ lib. Gelds. Hievon nimmt der Landes-
sackelmeister 32 lib. Gelds, 36¹/₂ lib. Gelds sind ihrem hinter-
lassenen Weitlin zuerkennt, doch soll es der Mutter Schulden,
49¹/₂ Gl., daraus bezahlen.

Die hingerichtete Anna Giger hatte 18 \bar{r} Gelds Ver-
mögen.

Hingegen bezahlte der Landes-
sackelmeister u. a.:

1663/64. „Dem Meister Stoffel Mengis Gl. 9.“

„Den 21. Jenner zalt Her Tochter ab Tberg vnd Her
Tochter Weber, auch den Balbirern, ein Thrunckh,
daß sey die Gfangue vndercheidenlich besichtiget, ob
manß vortexieren khöme.“²⁾

Den 12. Juli 1665 wurde in Zug Ottilia Lindauer
von Menzingen, gebürtig von Arth, Kt. Schwyz, als Hexe zum
Tode verurteilt und hingerichtet. Die Folterqualen hatten ihr
folgendes Geständnis erpreßt:

„Erstlichen vngenuahr vor 14 Jaren, da sy voller Trüebjal,
Hunger vnd Kumer gsin, da sy Tzen Man nachts vß dem
Wirttshuß von Menzingen Reychen wöllen, sye der bößi Geyst
Zim der Grundwend, grün kleidt, der sich Haußli gnannt, zuo
Thren khommen, sye tröst: soll nitt so kummerhafft syu, wan
sy Zim vollgen wöll, müeßj sy nitt mehr Kumer vnd Hunger
haben, er wöl Tzen gnug geben; damitt Tzen auch geldt, allß
sy vermeindt, geben, daruff sye syuen bößen Muotwillen mitt

¹⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schwyzerrische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

Imme verbracht, die Mathur aber sye nütgrächts gsin; vnd vff syu ferneres Anmuetten hin, Gottes, vnd Maria syner lieben Muotter, auch alle liebe Heiligen verlaugnet; das geldt aber, wie sy es nachwerdts geschauwet, sy nur Koffthadt gsin.

Er hab Iren auch Salb vnd Samen geben, der gesächen wie Müblinsammen, den sy vff den Heiden hin vnd her sächen solle, damitt das Bych verderbe, hab aber Ettlich mahlen nüt genützt. Mitt dem Salb hab sy ein Stäcken ins Tüffels Namen anstrychen müessen, damitt vff Tänz vnd gastmähler, vff Brathelen Matt, gehn Arth, gen Schwyz vnd vff Zuger Allmendt gfareu, allda vff der Allmendt unguahr 30 Personen gsin, hab aber vff den gastmählern weder Broth noch Salz gesächen, hab nüt gfuoret, vnd syg allwägen hungurig dabon thomen.

Vff der Wyl Egerj Allmendt Samen gesächet, das dem Thoman Müller vnd dem Klouß Hüßler Jedem ein Kinderhoupt abgangen, dem Heinj Rußbaumer vffem Büel. mitt Samen sächen ein Rhuo verderbt. Er hab Iren auch zuogemuttet, den Lütthen Lvb vnd guott zuo verderben, vnd wann sy Imm nitt vollgen wöllen, hab er sy vbel geschlagen vnd In Dorn gworffen. Vff der Barer Allmendt Samen gsächet. Item sy habe vil gschändt, dem Hanß Bären Imm Grüth Imm ferndrigen Somer ein Höüptlj Bych verderbt, einem Stocker Imm Grüth ein Rhuo verderbt, dem Hanß Kaspar Stammler Im Grüth vor 2 Jaren Ein Järliq verderbt, Euet dem Zugersee auch Samen gesächet."

Das Urtheil lautete: Da diese Person nach der Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria und des himmlischen Heeres sich so viel mit dem bösen Geiste verstrickt, vermischt, verknüpft und gesündigt hat, wird erkannt, daß es besser sei, dieser arme Mensch sei tot als lebendig. Sie soll vom Turm „hinter sich in ein Bannen oder Karren gesetzt“, und dem Nachrichter befohlen werden, daß er ihr die Hände zusammenbinde, sie hinausführe auf die gewöhnliche Richtstätte und sie daselbst mit einem Strick am Hals an einem Pfahl erwürge. Der Leib soll alsdann ins Feuer geworfen und zu Pulver und Asche verbrannt werden; die Asche soll unter dem Hochgerichte vergraben werden, damit

niemanden Schaden geschehe, ihre Mittel aber sollen dem Fiskus zuerkannt sein.¹⁾

Im Jahre 1668/69 vereinnahmte der schwyzerische Landesreckelmeister 45 Gl. wegen der Anna Held, „so hier vor Malefiz gestanden.“²⁾ Weitere Nachrichten liegen nicht vor.

Den 23. Aug. 1669 faßte der gefessene Landrat folgende Schlußnahme:

„Bff daß Vnßeren Gnedigen Herren begegnet, was massen Volrich Schlumpf, Junst Doctor Fözel genant, in dem Toggenburg gepührtig, vnderchiedliche sehr argwönische worth, so Häreren glichtent, fallen lassen, dardurch Sye Brsach genommen, auff Inne zuo procebieren vnd entlich Peinlich zuo torturieren, welcher aber den Rhundtschafften allein in geringen Sachen zuegeschlagen, welche Rhundtschafften aber gar wichtig; Vnd da er heüt dessentwegen zue redt gezogen worden, ist nach seiner beschechnen Verantwortung Erckhendt worden, daß Er sich außert aller vnßer Bottmäßigkeit, hierinnen auch Vznach vnd Gaster begriffen, auff ewig entäußeren solle vnd wan er selbiger enden solte betretten werden, soll er in ibso facto auff die Galera condemniert sein.“³⁾

Ferner wurde den 21. Juni 1674 Anna Maria Hediger, Junst Länkli genant, Beisassin, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde von Meister Stoffel Mengi auf dem Winterried enthauptet, dann ihr Leib auf einen Scheiterhaufen gelegt und „samt Haut und Haar, Mark und Bein und allem, was sie an und um sich hat“, zu Pulver und Asche verbrannt.⁴⁾ Es ist dieses die letzte in Schwyz hinggerichtete Hexe.

Die Landesrechnung von 1674/75 verzeichnet folgenden Posten: „Ich hab von der Anna Maria Lenz oder Hediger,

¹⁾ Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ Landratsprotokoll 1667—1680, Kantonsarchiv Schwyz.

so hingericht worden, von ihr Verlassenschaft über allen Costen empfangen Gl. 57 β 39.“¹⁾

Vom geessenen Landrat wurde den 10. Januar 1682 in betreff der Margaretha Schmid, die um „verzühter Sachen“ willen in Verhaft gekommen war, erkennt, sie solle in die Ratsstube hineinknien und der Landammann ihr einen Zuspruch halten, auch soll sie beim Pfarrer beichten und einen Beichtzettel bringen. Sofern neue Klagen einkommen werden, soll ihr Altes und Neues zusammen genommen und sie des Landes verwiesen werden.²⁾

Den 19. Juli 1720 bezahlte der Landesjockelmeister aus obrigkeitlichem Befehl dem Anton Studiger β 25, „die Unholden in der Mythen aufzusuchen, und nicht gefunden.“³⁾

8. Die letzten Hexenprozesse.

Das Volk von Schwyz erzählt sich heute noch zahlreiche Sagen von Hexen, von welch' letztern es drei mit Namen anführt, nämlich „Lisi Bofard“ von Zug, die „Kastenbögtin“ im Muotathal und „Koja Löchlin“ von Nusiberg bei Schwyz. Diese Zusammenstellung gibt uns Aufschluß, wie es gekommen ist, daß nach einem Unterbruch von zirka 80 Jahren der Hexenwahn im Kanton Schwyz nochmal zwei Opfer gefordert hat.

Im Jahre 1737 gab sich eine gewisse Katharina Kalbacher, eine gewissenlose Person, in Zug selbst als Hexe an und machte die unglaublichsten Aussagen. Sie verführte hiedurch die Regierung von Zug zum Wahne, eine Bande von Hexen — darunter auch „Lisi Bofard“ — habe zahlreiche Verbrechen verübt, die gar nicht erwiesen sind. Als Opfer dieses Wahnes fielen sieben Personen in Zug, eine Person erlag im Gefängnisse in Zug unmenschlichen Qualen, zwei Personen daselbst und eine in Luzern wurden unschuldig gefoltert.

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1680—1689, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1716—1722, Kantonsarchiv Schwyz.